

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Criminal-Prozesse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XCVII. Bern, 9. Sept. 1799. (23. Fructid. VII.)

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f.

August 1799.

C r i m i n a l - P r o z e s s e.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Franz Ludwig Cüppelin von Cosseys, Kant. Leman.	Ist überwiesen und hat eingestanden, sich erniedrigender und schimpflicher Ausdrücke gegen Volksrepräsentanten und Beamtete bedient zu haben.	Cüppelin soll seine zmonatliche Gefangenschaft an sich selbst haben, öffentliche Kirchenbuße thun, und seines Aktiv-Bürgerrechts für 5 Jahre verlustig erklärt seyn. Ferner werden ihm während dieser Zeit alle Wirthshäuser seines Distrikts verboten, und er strenger Aufsicht der Beamten empfohlen. 17. April.	(Nicht appellirt.) Die Prozedur wird als unzulässig erklärt, weil dieser Fall nach dem § 3 des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 nicht als Staatsverbrechen behandelt, sondern durch die korrektionelle Polizei hätte bestraft werden sollen. 1. Aug.
Henriette Girard de Sainte - Croix, Kant. Leman.	Wurde schon im Febr. 1798 wegen Diebstahl etc. ins Zuchthaus zu Bern eingesperrt, durch den Einmarsch der Franken aber davon befreit; sie begieng bald darauf einen neuen Diebstahl, und ward deswegen zu 3 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt, welcher Strafe sie sich durch die Flucht entzog; — nachher hat die Girard noch einen Hausdiebstahl von L. 53. Werth begangen.	Sie soll an einem Markttag mit verschleiertem Haupt und einer Aufschrift zu Morsee bei Trommelschlag herumgeführt, und sodann 15 Jahre, mit Inbegriff der erstern 3 Jahren, in ein Arbeitshaus eingesperrt werden; — sie soll weiters zur Müßgabe und Ersatz des Gestohlenen und der Gefangenschaftskosten verurtheilt seyn. 29. April.	(Appell. von der Girard.) 1. Acht Jahr Zuchthausstrafe. 2. Nach dieser Zeit lebenslangliche Verbannung aus Helvetien. 3. Ersatz des Gestohlenen und Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten. 7. Aug.
Peter Bächler zu Sengenmatt, K. Fryburg.	Reiste im December 1798 nach Lauffenburg und Togern, um zu vernehmen, ob das Gerücht, daß der Krieg zwischen der helvetischen Republik und dem Kaiser ausbrechen werde, gegründet sey. Diese Reise machte er im Begleit der Gebrüder Stempfel, welche nachher sich an der Spitze der im K. Fryburg konstituirten Gewalten gegen ausgebrochenen Unruhen befunden haben.	1. Bächler soll seine ausgesetzte Einkerkierung von 15 Wochen an sich selbst haben. 2. Die Prozeßkosten bezahlen, und 3. Unter besondere und unmittelbare Aufsicht der konstituirten Gewalten gesetzt seyn. 17. Juni. 1	(Appellirt von dem öffentl. Ankläger v. Fryburg.) Es habe gegen den Bürger Peter Bächler keine Anklage statt. 10. Aug.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Rudolf Peter von Pignore, R. Fry- burg.	Es ist nicht bewiesen, daß der Bächler bei dieser Reise einige für die öffentliche Ruhe gefährliche Ab- sichten unternommen, und daß er von den aufrührerischen Gesinnungen und Entwürfen seiner Begleiter Kenntniß gehabt habe. Er nahm keinen Antheil an den nachherigen Unruhen, die Prozedur enthalte im Gegentheil ein authentisches Zeug- niß seines Bürgerthums. Im Mai 1797 wurde dieser we- gen verschiedenen Diebstählen für 2 Jahre in das Zuchthaus verur- theilt; — er entwich daraus und beging hernach 8 verschiedene Diebstähle, davon einige mit Ein- bruch verbunden waren, und bei Nachtzeit und in bewohnten Häu- fern geschahen.	Peter soll gehängt, und aus seinem Vermögen das Gestohlene ersetzt, und die Gefangenschafts- und Pro- zedurkosten bezahlt werden. 14. Juni.	(Appellirt von dem Ju- quisten.) Peter wird zu 14jähriger Kettenstrafe, hernach zu le- benslanglicher Verbannung aus der helvet. Republik und Ersatz des Gestohlenen, und der Gefangenschafts- sowie der Prozedurkosten verurtheilt. 14. Aug.
Sigismund Cu- rit von Mollens, Kant. Lemau.	Ist überwiesen, dem Johann Peter Menret, bei welchem er als Knecht gestanden, im Innern des Hauses verschiedene Effekten ge- stohlen zu haben.	Wird zu 10jähriger Ket- tenstrafe und Bezahlung der Gefangenschafts- und Pro- zedurkosten verurtheilt. 29. Juni.	(Appell. von dem Curit) Curit soll 8 Jahr Ketten- strafe ausstehen, das Ge- stohlene ersetzen, die Ge- fangenschafts- und Proze- durkosten bezahlen. 14. Aug.
Vendicht Roth von Großaffoltern, Kant. Bern.	A. 1788 wurde er wegen Dieb- stählen und Einbrüchen zu 12jäh- riger Schellenwerkstrafe verurtheilt. Seither hat er sich bei Nachtzeit 5 neuer Diebstähle schuldig gemacht, davon der eine durch Einbruch in ein Pumpenhaus, und die übrigen auf offener Wiese, und ab Wagen, die sich auf der Straße befanden, verübt worden.	Er soll eine Stunde lang mit einer Aufschrift an den Pranger gestellt werden, und zu 10 Jahr Schellen- werkstrafe, Ersatz des Ge- stohlenen, und Abtrag der Gefangenschafts- und Pro- zedurkosten verurtheilt seyn. 21. Juni.	(Appell. von dem Roth.) Derselbe soll 6 Stunden lang öffentlich ausgestellt, und sodann mit 12jähriger Kettenstrafe belegt werden; er soll nach dieser Zeit le- benslanglich aus Helvetien verbannt seyn, seine Gefan- genschafts- und Prozedur- kosten bezahlen. 20. Aug.

Cassation in Polizei- und Criminalsachen.

Bürger Bartho- lome Gottlieb Luz, provisorischer Frie- densrichter, in Bern. Kant. Oberland.	Bürger Samuel Bächler von Eggimühl ist beklagt, sich gegen die- sen Bürger Luz unanständig unan- ständig und strafbar betragen zu haben.	Ueber die Inzidentalfrage, ob bei der Verschiedenheit der Thatsacheerzählung zwi- schen dem B. Luz und B. Bächler die Aussage des er- stern als provisor. Friedens- richter, einen rechtsgültigen Verweis ausmache? Urtheil: Nein. 4. Juni. Meyer soll während 1 Stunde mit Hands u. Fuß- ketten geschlossen, öffentlich ausgestellt werden, und so- dann zu 2jähriger Schellen- werkstrafe doppelt ange- schlossen, verurtheilt seyn. 2. Juli.	(Einkunft der Prozedur 25. Juni.) Nicht kassirt. 14. Aug.
Joseph Meyer von Hubersdorf, R. Solothurn.	Hat eingestanden, dem B. Apo- theker Brunner in Solothurn, bei welchem er als Knecht gestanden, ver- schiedene Apothekerwaar u. u. Werk- zeuge, welche auf L. 193, 3 S. ge- schätzt wurden, gestohlen zu haben.	Meyer soll während 1 Stunde mit Hands u. Fuß- ketten geschlossen, öffentlich ausgestellt werden, und so- dann zu 2jähriger Schellen- werkstrafe doppelt ange- schlossen, verurtheilt seyn. 2. Juli.	(Einkunft der Prozedur 25. Juni.) Nicht kassirt. 21. Aug.

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zulässig angenommen, 28 für unzulässig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliert der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorfinden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreissigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone; zufolge der Heraussetzung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritäten mehrere Plätze, als das Gesetz erfordert,

entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuwahlte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesetzt wurden, muß das abgesetzte Tribunal samt den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stof in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem letzten Bedingniß ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesetz benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand verathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Verathschlagung ist nichtig erklärt, und die Präsidenten, Secretars und Stimmenzähler sind für jede Widerhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesetzgebenden Räte gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Ruze: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gewisses Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitläufig werden; solche Polizeisorgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Ruhn ist Ruces Meinung, und will, daß der